

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Kühn, Daniela Wagner, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/3326 –**

### **Novellierung des Bauforderungssicherungsgesetzes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem novellierten Bauforderungssicherungsgesetz wurde zum 1. Januar 2009 erstmalig sichergestellt, dass das für ein Bauwerk zur Verfügung gestellte Baugeld zur Bezahlung aller am Bau Beteiligten zur Verfügung steht. Ziel war es, Nachunternehmer im Falle einer Insolvenz vor Forderungsausfällen zu schützen.

Schon im Juni 2009 wurde im Schnellverfahren versucht, die neue Forderungssicherung für Subunternehmer wieder zurückzunehmen. Im Rahmen der Ausschussberatungen ist es gelungen, die Forderungssicherung zu bewahren. Alle Gelder, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs eines Baugeldempfängers für Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, verbleiben in dessen Geschäftsbetrieb. Die separierte Zweckbindung an einzelne konkrete Baumaßnahmen entfällt, ausgenommen bei Verbrauchern. Die Liquiditätsgefährdung der Unternehmen wird daneben auch durch die Streichung der Verwendungspflicht für diejenigen Mittel, die der Baugeldempfänger für eigene Leistungen erhält, entschärft.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP heißt es dazu: Das Bauforderungssicherungsgesetz wird alsbald und umfänglich hinsichtlich der Zielerreichung überprüft.

1. Wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Anhörung zur Novellierung des Bauforderungssicherungsgesetzes durchgeführt?

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat Anfang 2010 eine Arbeitsgruppe zur Evaluierung des Bauforderungssicherungsgesetzes eingesetzt, in der letztmalig am 19. April 2010 alle Themen im Zusammenhang mit dem Gesetz diskutiert wurden. Die Anhörung der Länder, kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist noch nicht erfolgt.

2. Welche Institutionen nahmen an den Anhörungen teil?

An der Arbeitsgruppe nahmen alle betroffenen Bauverbände (ZDB, ZDH, HDB, BVMB), der Verbraucherzentrale Bundesverband, die Kreditwirtschaft, das Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Länderjustizministerien Sachsen, Thüringen und Niedersachsen sowie einzelne interessierte ostdeutsche Handwerkskammern teil. Zu einzelnen Fragen wurden auch Vertreter von Bauunternehmen und Handwerksbetrieben gehört.

3. Wurden Protokolle dieser Anhörungen gefertigt?

Wann werden diese dem Deutschen Bundestag vorgelegt?

Die Erkenntnisse des BMVBS aus der Arbeitsgruppe sind in einen Referententwurf zur Änderung des Bauforderungssicherungsgesetzes eingeflossen. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Diskussionen in der Arbeitsgruppe ist nicht vorgesehen.

4. Wurde eine Evaluierung des seit dem 1. Januar 2009 gültigen Bauforderungssicherungsgesetzes vorgenommen?

Wenn nein, warum wurde keine Evaluierung vorgenommen?

Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommt die Evaluierung im Detail?

Eine Evaluation des Bauforderungssicherungsgesetzes erfolgte in der Arbeitsgruppe. Der Schwerpunkt der Diskussion lag auf einer Bestandsaufnahme zur Anwendung des Gesetzes in der Praxis und den sich bei einer Anwendung ergebenden praktischen Problemen, den rechtlichen Problemen der Harmonisierung mit dem Gesellschaftsrecht und dem Insolvenzrecht sowie der Bedeutung von Verbraucherrechten.

5. Liegen der Bundesregierung konkrete Belege aus der Praxis dafür vor, dass sich der Bürokratieaufwand seit der Novelle vom 1. Januar 2009 erhöht hat?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese?

6. Liegen der Bundesregierung konkrete Anhaltspunkte vor, dass es durch die Separierung des Baugeldes zu Liquiditätsproblemen bei den Bauunternehmen gekommen ist?

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, und wie beurteilt die Bundesregierung diese?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe hat gezeigt, dass das Bauforderungssicherungsgesetz von der Praxis so gut wie nicht beachtet wird. Begründet wird dies von der Bauwirtschaft und der Kreditwirtschaft damit, dass eine baustellen-scharfe Separierung der Baugelder zu einem erheblich erhöhten Bürokratieaufwand und zu Liquidationsproblemen führen würde. Einzelne konkrete Fälle liegen der Bundesregierung aus diesem Grunde nicht vor.

7. Wie kann die Bundesregierung sicherstellen, dass die Nachunternehmer ihre Forderungen erhalten, wenn die Separierung der Baugelder fallen gelassen wird?

Mit dem seit dem 1. Januar 2009 geltenden Bauforderungssicherungsgesetz soll sichergestellt werden, dass der Baugeldempfänger Baugeld nur zur Befriedigung solcher Unternehmen verwendet, die an dem Bau aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Kaufvertrages beteiligt sind. Eine zweckwidrige Verwendung der Baugelder ist dem Baugeldempfänger nicht erlaubt. An dieser Zielsetzung des Gesetzes würde durch eine Aufhebung der baustellenscharfen Separierung von Baugeld nichts geändert.

8. Wann soll der Entwurf der Novelle des Bauforderungssicherungsgesetzes vorliegen, und wann sollen die parlamentarischen Gremien einbezogen werden?

Ein Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Bauforderungssicherungsgesetzes befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Die Kabinettsbefassung wird voraussichtlich noch in diesem Jahr erfolgen.

